

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/13449 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 7. November 2018
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Ukraine über Soziale Sicherheit**

A. Problem

Im Rahmen der gewachsenen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von ihren Unternehmen in zunehmendem Maße zur Ausübung ihrer Tätigkeit in das andere Land entsandt. Eine Doppelversicherung und damit eine doppelte Beitragsbelastung werden dadurch vermieden, dass die in das andere Land entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer allein den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, in der Regel des Heimatstaats, unterliegen. Dadurch wird eine Doppelversicherung in der Renten- und Unfallversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung und damit eine doppelte Beitragsbelastung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Renten- und Arbeitslosenversicherung und für Arbeitgeber in der Unfallversicherung vermieden. Darüber hinaus sieht das Abkommen die uneingeschränkte Zahlung von Renten in den anderen Staat vor. Die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch können durch Zusammenrechnung der in beiden Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten erfüllt werden. Das Abkommen ist, wie auch andere von Deutschland mit anderen Drittstaaten geschlossene Sozialversicherungsabkommen, nach Prinzipien gestaltet, die auch innerhalb der Europäischen Union gelten.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz werden die innerstaatlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation geschaffen.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Es wird mit jährlichen Mehrausgaben bei der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von circa 4 Millionen Euro gerechnet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Abkommen nicht zu erwarten, da Kosten für die Wirtschaft und die vom Abkommen betroffenen Personen nicht entstehen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13449 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 6. November 2019

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Norbert Kleinwächter
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Norbert Kleinwächter

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/13449** ist in der 118. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Oktober 2019 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung überwiesen worden, der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Abkommen vom 7. November 2018 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine über Soziale Sicherheit regelt in umfassender Weise die Beziehungen zwischen beiden Staaten im Bereich der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, heißt es in der Denkschrift. Es begründet unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit Rechte und Pflichten von Einwohnerinnen und Einwohnern beider Staaten und sieht die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie deren Hinterbliebenen und die uneingeschränkte Rentenzahlung auch bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat vor (Leistungsexportprinzip). Die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch können durch Zusammenrechnung der in beiden Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten erfüllt werden. Jeder Staat zahlt aber nur die Rente für die nach seinem Recht zurückgelegten Versicherungszeiten.

Das Abkommen enthält darüber hinaus Regelungen über die Vermeidung der Doppelversicherung in beiden Staaten im Falle von vorübergehenden Beschäftigungen im anderen Staat. Bei Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch deutsche Unternehmen in die Ukraine sind weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Renten- und Unfallversicherung sowie die Versicherungspflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung auf die betroffenen Personen anzuwenden. Das Gleiche gilt sinngemäß umgekehrt für Entsendungen aus der Ukraine. Der Entsendezeitraum kann bis zu 24 Kalendermonaten gehen.

Des Weiteren kann nach dem Abkommen mit einer so genannten Ausnahmevereinbarung erreicht werden, dass z. B. ein Arbeitnehmer, der für einen vorübergehenden Zeitraum von seiner deutschen Muttergesellschaft zu einer Tochter in die Ukraine gesandt wird, weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften in der Renten- und Unfallversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung unterstellt bleibt, obwohl während dieser Zeit der Schwerpunkt der rechtlichen und tatsächlichen Merkmale seines Beschäftigungsverhältnisses in der Ukraine liegt.

Damit enthält das Abkommen Lösungen, um zu vermeiden, dass lediglich vorübergehend im anderen Staat eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in das Renten- und Unfallversicherungssystem sowie in das System der Arbeitsförderung des anderen Staates wechseln müssen. Diese Personen werden künftig grundsätzlich in dem ihnen vertrauten System bleiben können. Dies liegt vor dem Hintergrund der umfangreichen und intensiven außenwirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands zur Ukraine im Interesse hiesiger Unternehmen und ihrer in der Ukraine eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Durch das Abkommen können die Betroffenen aus den von ihnen in der Ukraine zurückgelegten Rentenversicherungszeiten künftig Rentenansprüche nach ukrainischem Recht erwerben, die auch nach Deutschland gezahlt werden.

Die Durchführungsvereinbarung enthält die zur Anwendung des Abkommens erforderlichen Bestimmungen, die vor allem technischer Art sind. Sie betreffen insbesondere Mitteilungspflichten zwischen den Versicherungsträgern beider Vertragsstaaten, das Ausstellen von Bescheinigungen und das Verfahren bei Zahlungen in den anderen Vertragsstaat.

III. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2019 bei seiner formalen Überprüfung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/13449 festgestellt, dass die Bundesregierung ihrer Verpflichtung gemäß § 44 Absatz 1 GGO nicht hinreichend nachgekommen sei. Der Beirat bitte daher um Darlegung der Gründe. In der Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales heißt es dazu:

„Einleitung

Das Abkommen regelt in umfassender Weise die Beziehungen zwischen beiden Staaten im Bereich der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung. Bezug zur Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung können insbesondere folgende Punkte des Abkommens aufweisen:

Regelungen zum anwendbaren Recht: Das Abkommen enthält Regelungen über die Vermeidung der Doppelversicherung in beiden Staaten im Falle von vorübergehenden Beschäftigungen im anderen Staat.

Regelungen zum Rentenexport: Durch das Abkommen können die Betroffenen aus den von ihnen in der Ukraine zurückgelegten Rentenversicherungszeiten künftig Rentenansprüche nach ukrainischem Recht erwerben, die auch nach Deutschland gezahlt werden.

Regelungen zur Berücksichtigung von Versicherungszeiten im anderen Abkommensstaat: Durch die Vorschriften über die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten können Versicherte leichter Wartezeiten in beiden Ländern erfüllen und somit Rentenansprüche verwirklichen.

Sustainable Development Goal 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

Die Vermeidung der Doppelversicherung bei nur vorübergehenden Beschäftigungen im anderen Abkommensstaat liegt vor dem Hintergrund der umfangreichen und intensiven außenwirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands zur Ukraine im Interesse der betroffenen Unternehmen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie werden durch die Regelungen finanziell und administrativ entlastet. Gleichzeitig enthält das Schlussprotokoll Regelungen zur Vorbeugung von Missbrauch im Bereich der Entsendungen.

Sustainable Development Goal 10 – Weniger Ungleichheiten

Die künftig mögliche Zahlung ukrainischer Renten auch nach Deutschland sowie der durch die Berücksichtigung von Versicherungszeiten im jeweils anderen Abkommensstaat erleichterte Verwirklichung von Rentenansprüchen können positive Auswirkungen auf den Abbau von Einkommensungleichheiten haben. Die Vermeidung der Doppelversicherung (s. o.) entlastet die betroffenen Arbeitnehmer/innen.

Leitprinzip 4

Das Abkommen kann auf Dauer nachhaltig wanderungsbedingte Nachteile von Arbeitnehmern/innen sowie Rentnern und Rentnerinnen im Sozialversicherungsrecht verhindern und stellt damit auch einen Beitrag zur im Leitprinzip 4 erwähnten Generationengerechtigkeit dar.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13449 in seiner 64. Sitzung am 6. November 2019 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme ohne Änderung empfohlen.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und der SPD** begrüßten das Abkommen ausdrücklich. Ähnliche Abkommen bestünden mit vielen Staaten. Es sei gut, Fragen, die Menschen, die in beiden Ländern aktiv seien und diese konkret betreffen, in bewährter Art und Weise zu regeln. Dies werde auch den engen Beziehungen Deutschlands zur Ukraine gerecht. Sie wiesen auf den bestehenden regen Austausch sowie die historischen Verbindungen mit der Ukraine hin. Es sei gut, die enge Verbindung zur Ukraine mit einem solchen Sozialabkommen zu untermauern und das Leben für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Unternehmen in beiden Staaten zu erleichtern.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, das Abkommen mit der Ukraine könne nicht als ein übliches Abkommen betrachtet werden, sondern werfe verschiedene Probleme auf. Erstens sei die Frage des Hoheitsgebiets und der Staatsangehörigkeitsregeln angesichts der Situation auf der Krim problematisch, auf die sich das Abkommen zwar erstrecke, aber dort nicht umgesetzt werden könne. Zweitens sei hinsichtlich der Entsendung problematisch, dass hier im Wesentlichen die Sozialversicherungsbeiträge des Herkunftslandes gelten sollten. Die der Ukraine unterschieden sich jedoch deutlich von den deutschen Sozialversicherungskosten; dies könne zum Lohndumping in Deutschland beitragen. Ein dritter, gewichtiger Punkt seien die Rentenregelungen. Es sei geregelt, dass auch Kindererziehungszeiten eine Rolle spielen sollten. Mit Blick auf § 262 SGB VI stelle sich die Frage bezüglich der Mindestentgeltpunktezah; in der Ukraine betrage der Bruttolohn durchschnittlich 250 Euro im Monat, was 0,07 Entgeltunkte im Jahr ergäbe. Dies würde zu erheblichen Mehrkosten führen.

Die **Fraktion der FDP** erklärte ihre Zustimmung zu dem Abkommen. Dieses verbessere die Situation der Menschen in beiden Staaten. Sie betonte ebenfalls die historische Verbindung, zu der auch die Situation der jüdischen Kontingentflüchtlinge gehöre. Da es sich bei diesen nicht um entsandte Personen handle, warf sie die Frage auf, in welchem Umfang dieser Personenkreis tatsächlich von dem Abkommen profitieren könne. Außerdem wies sie darauf hin, dass auch die Rekrutierung saisonaler Arbeitskräfte von dem Abkommen nicht umfasst sei.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte das Abkommen grundsätzlich, weil es Regelungen für Menschen, die aus der Ukraine nach Deutschland oder umgekehrt entsandt würden, beinhalte. Allerdings frage sich, warum, da die Regelungen an die in der Europäischen Union geltenden angelehnt seien, hier kürzere Zeiträume vorgesehen würden. Außerdem machte sie darauf aufmerksam, dass die Kranken- und Pflegeversicherung nicht umfasst sei. Positiv sei, dass auch die jüdischen Kontingentflüchtlinge mit erfasst seien. Schließlich sah sie die Gefahr, dass durch die Möglichkeit, den Zeitraum von 24 Monaten durch Vereinbarung noch zu verlängern, Lohndumping zulasten der betroffenen Arbeitnehmer betrieben werden könne.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies darauf hin, dass 138.000 ukrainische Staatsangehörige in Deutschland lebten. Es sei damit zu rechnen, dass sich die Beziehungen zwischen beiden Staaten in Zukunft noch vertieften und es noch selbstverständlicher werde, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Ukraine in Deutschland zeitweise oder dauerhaft arbeiteten – oder umgekehrt. Darum begrüße und unterstütze sie das Abkommen.

Berlin, den 6. November 2019

Norbert Kleinwächter
Berichterstatter

